



Vereinigung
der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen
und
der Sparkasse Mittelfranken-Süd

- **Vereinigungsvertrag**
- **Zweckverbandssatzung (Anlage 1)**
- **Sparkassensatzung (Anlage 2)**

Präambel

In der Erkenntnis,

dass angesichts der Zukunftsaufgaben der in den Landkreisen Roth und Weißenburg-Gunzenhausen beheimateten Sparkassen ein Bündeln ihrer Kräfte förderlich ist,

mit dem Anspruch,

die Herausforderungen der Kreditwirtschaft, wie Veränderung des Zinsniveaus, Cyberkriminalität, Regulatorik, Digitalisierung und Fachkräftemangel aktiv zur Gestaltung der Zukunft aufzugreifen,

geleitet von dem Ziel,

die kundennahe Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der freien Berufe, der Landwirtschaft und der Industrie mit geld- und finanzwirtschaftlichen Leistungen auch in Zukunft durch eine dezentrale Aufstellung mit örtlich verwurzelten Sparkasseneinrichtungen und Schwerpunkten in Gunzenhausen, Roth, Schwabach und Weißenburg i. Bay. („4-Säulen-Sparkasse“) nachhaltig zu festigen,

getragen von der Absicht,

mögliche Rationalisierungs- und Ertragspotenziale auszuschöpfen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkasseninstitute nachhaltig zu stärken und

in dem Bestreben,

den öffentlichen Sparkassenauftrag weiterhin in kommunaler Verantwortung zu gewährleisten,

schließen

die **Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen**
aufgrund des Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom

sowie

die **Sparkasse Mittelfranken-Süd**
aufgrund des Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom,

und ihre **kommunalen Trägerkörperschaften,**

der **Zweckverband Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen**
aufgrund des Beschlusses seiner Zweckverbandsversammlung vom,

und

der **Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd**
aufgrund des Beschlusses seiner Zweckverbandsversammlung vom ...

vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der **Regierung von Mittelfranken** folgenden

Vereinigungsvertrag¹

§ 1

Ausgangszustand

- (1) In den Landkreisen Roth und Weißenburg-Gunzenhausen sowie der kreisfreien Stadt Schwabach haben folgende Sparkassen ihren Sitz:
 - die Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen
 - die Sparkasse Mittelfranken-Süd.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaften der Sparkasse Mittelfranken-Süd und der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen sind
 - **für die Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen**
der Zweckverband Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen mit den Mitgliedern Stadt Gunzenhausen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Stadt Merkendorf, Stadt Wolframs-Eschenbach, Marktgemeinde Heidenheim und Landkreis Ansbach
 - **für die Sparkasse Mittelfranken-Süd**
der Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd mit den Mitgliedern Landkreis Roth, kreisfreie Stadt Schwabach, Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay., Stadt Roth, Stadt Treuchtlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Stadt Spalt, Stadt Pappenheim und Stadt Ellingen.

§ 2

Sparkassenvereinigung

- (1) Die Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen vereinigt sich auf der Grundlage des Art. 16 SpkG mit der Sparkasse Mittelfranken-Süd (Vereinigungsinstitut).
- (2) ¹Die Sparkassenvereinigung wird mit Ablauf des 31. August 2025 wirksam werden. ²Ab diesem Vereinigungszeitpunkt im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz SpkG werden die Aufgaben der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen vom Vereinigungsinstitut wahrgenommen und geht ihr Vermögen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG auf das Vereinigungsinstitut über.
- (3) ¹Als Verschmelzungstichtag im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SpkG wird der Ablauf des 31. Dezember 2024 festgelegt. ²Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen als für Rechnung des Vereinigungsinstituts vorgenommen.

¹ Im Interesse eines ungestörten Leseflusses wird auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur der generische Maskulin angeführt ist, sind Männer, Frauen und Diverse in gleicher Weise gemeint.

- (4) ¹Als Vereinigungsbilanzen werden die Jahresbilanzen der in Absatz 1 genannten Sparkassen zum 31. Dezember 2024 zugrunde gelegt. ²Das Vereinigungsinstitut wird die in der handelsrechtlichen Schlussbilanz der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen angesetzten Werte der übergewendenden Aktiva und Passiva in seiner Rechnungslegung fortführen. ³Das Vereinigungsinstitut tritt bezüglich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der planmäßigen Abschreibungen in die Rechtsstellung der übertragenden Sparkasse ein. ⁴Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes finden rechtsformbedingt keine Anwendung.
- (5) ¹Grundlage für die Ermittlung des Verteilungsschlüssels nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung (§ 4 Abs. 1) ist eine Berechnung der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Bayern auf Basis der geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse für das Jahr 2023 der beiden Sparkassen, ergänzt um zusätzlich eingeholte Informationen bei den Sparkassen, insbesondere aus dem Planungs- und Prognosesystem der Sparkassen für das Geschäftsjahr 2024 sowie das Folgejahr 2025. ²Sollte die endgültige Berechnung der Prüfungsstelle auf Basis der geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse für das Jahr 2024 mit Prognosedaten für die Jahre 2025 und 2026 zu einer Wertverschiebung einer Sparkasse von mehr als 1,5 Prozentpunkten führen, ist der Verteilungsschlüssel in § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung entsprechend anzupassen.

§ 3

Kommunale Trägerschaft

Träger des Vereinigungsinstituts wird der Zweckverband Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen (Fusionszweckverband), der ab dem Vereinigungszeitpunkt den Namen „Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd“ führt; ihm treten der Landkreis Roth, die kreisfreie Stadt Schwabach, die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay., die Stadt Roth, die Stadt Treuchtlingen, die Stadt Spalt, die Stadt Pappenheim und die Stadt Ellingen zum Vereinigungszeitpunkt bei und der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen bringt seine bisherige Trägerschaft an der Sparkasse Mittelfranken-Süd ein.

§ 4

Satzungswerke

- (1) Die Satzung des Trägerzweckverbands erhält die sich aus der **Anlage 1** ergebende Fassung.
- (2) Die Satzung des Vereinigungsinstituts erhält die sich aus der **Anlage 2** ergebende Fassung.
- (3) ¹Die **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteile dieses Vereinigungsvertrags. ²Änderungen der Satzungen werden im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands wird nach Maßgabe des § 4 der Verbandssatzung (Anlage 1) gestaltet.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Mitglieder des Fusionszweckverbands alle Verbandsräte und deren Stellvertreter belassen bzw. neu entsenden, insbesondere diejenigen kommunalen Amtsträger, die unmittelbar vor dem Vereinigungszeitpunkt den Verwaltungsräten der sich vereinigenden Sparkassen gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG angehörten oder als deren Ersatzleute bestellt waren.

§ 6

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts wird nach Maßgabe der §§ 4 und 13 Abs. 2 der Sparkassensatzung (Anlage 2) gestaltet. In der im Jahr 2032 beginnenden kommunalen Wahlperiode soll die Verkleinerung des Verwaltungsrats fortgesetzt werden. Als endgültige Zielgröße der Besetzung des Verwaltungsrats wird langfristig die Abbildung der Beteiligungsquote der beiden Fusionspartner angestrebt

§ 7

Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands und im Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts führen der Landrat des Landkreises Roth, der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay., der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwabach und der Erste Bürgermeister der Stadt Gunzenhausen. Den stellvertretenden Vorsitz in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands und im Verwaltungsrat der Sparkasse führen der Landrat des Landkreises Roth, der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay., der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwabach, der Erste Bürgermeister der Stadt Gunzenhausen und als weiterer Stellvertreter der Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen jeweils nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung (Anlage 1).

§ 8

Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand des Vereinigungsinstituts wird nach Maßgabe der §§ 5 und 13 Abs. 3 der Sparkassensatzung (Anlage 2) gestaltet. ²Im Rahmen des Art. 12 Abs. 2 SpkG setzt sich der Vorstand aus den vier im Vereinigungszeitpunkt amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Sparkasse Mittelfranken-Süd und der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen zusammen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf die Gesamtzahl drei.

- (3) ¹Vorstandsvorsitzender des Vereinigungsinstituts wird der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Mittelfranken-Süd, Herr Thorsten Straubinger. ²Stellvertretender Vorstandsvorsitzender wird der Vorstandsvorsitzende der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen, Herr Jürgen Pfeffer.
- (4) ¹Zentraler Dienstsitz des Vorstands wird die Handelsniederlassung in der Stadt Roth. ²Niederlassungen des Vereinigungsinstituts bestehen zudem in der kreisfreien Stadt Schwabach, der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. und in der Stadt Gunzenhausen; sie können auch als Hauptstellen bezeichnet werden.

§ 9

Arbeitnehmer und Auszubildende

- (1) ¹Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften werden vom Trägerzweckverband, dem Zweckverband Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen, die beim Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden der Sparkasse Mittelfranken-Süd übernommen. ²Die beim Zweckverband Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen werden beim Vereinigungsinstitut weiterbeschäftigt.
- (2) Die im Vereinigungszeitpunkt bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd vor dem 29. Juni 2008 eingestellten Arbeitnehmer (und Auszubildenden) werden beim Vereinigungsinstitut weiter beschäftigt und die vor dem 29. Juni 2008 eingestellten Arbeitnehmer (und Auszubildenden) der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen übernommen.
- (3) Für Rechnung des Vereinigungsinstituts werden vom Trägerzweckverband ferner die Versorgungsempfänger der Sparkasse Mittelfranken-Süd zu den Versorgungsempfängern der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen übernommen.
- (4) Die Personalvertretung bildet nach der Vereinigung gemeinsam durch den bisherigen Personalrat der Sparkasse Mittelfranken-Süd und der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen einen Übergangspersonalrat gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- (5) Fusionsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen.

§ 10

Organisationskonzept und Geschäftsgrundsätze

- (1) ¹Die geschäftspolitische Zielrichtung ist weiterhin im Sinne des gesetzlichen Sparkassenauftrags die nachhaltig erfolgreiche Entwicklung des Vereinigungsinstituts. ²Der Vorstand erstellt hierzu ein Unternehmenskonzept im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen.
- (2) ¹Zur Sicherung dieser Geschäftspolitik erstellt der Vorstand ein betriebswirtschaftliches Organisationskonzept für das Vereinigungsinstitut, das in Anpassung an die Bedürfnisse des Markts und Betriebs und die besondere Aufgabenstellung gepflegt wird. ²Unter

Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse ist eine möglichst gleichwertige Entwicklung des Vereinigungsinstituts im gesamten Geschäftsbezirk mit Schwerpunkten in Gunzenhausen, Roth, Schwabach und Weißenburg i. Bay. anzustreben.

§ 11

Vollzugsermächtigung

¹Die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Sparkasse Mittelfranken-Süd und der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen werden unter Befreiung vom Verbot der Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beauftragt, die zum Vollzug dieses Vereinigungsvertrags erforderlichen Genehmigungen einzuholen und werden ermächtigt, diese Genehmigungen für alle Beteiligten entgegenzunehmen. ²Notwendig werdende, lediglich redaktionelle Änderungen dieses Vereinigungsvertrags und seiner Anlagen dürfen im Einvernehmen mit den Vorstandsvorsitzenden der beiden Sparkassen vorgenommen werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vereinigungsvertrag wird in 16 Ausfertigungen erstellt und unterzeichnet.
- (2) Je eine Urkundsausfertigung des Vereinigungsvertrags erhalten
 - Landkreis Roth
 - Kreisfreie Stadt Schwabach
 - Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay.
 - Stadt Gunzenhausen
 - Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
 - Stadt Roth
 - Stadt Treuchtlingen
 - Stadt Spalt
 - Stadt Pappenheim
 - Stadt Merkendorf
 - Stadt Wolframs-Eschenbach
 - Marktgemeinde Heidenheim
 - Stadt Ellingen
 - Landkreis Ansbach
 - die Regierung von Mittelfranken
 - gemäß Art. 22 SpkG der Sparkassenverband Bayern.

Kommunale Trägerkörperschaften

**Zweckverband Sparkasse
Mittelfranken-Süd**

**Zweckverband Vereinigte
Sparkassen Gunzenhausen**

Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender

Sparkassen

Vorstand der Sparkasse Mittelfranken-Süd

Vorstandsvorsitzender

Vorstandsmitglied

Vorstand der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen

Vorstandsvorsitzender

Vorstandsmitglied

**Anlage 1 zum Vereinigungsvertrag:
Zweckverbandssatzung**

**Satzung
des „Zweckverband
Sparkasse Mittelfranken-Süd“**

Vom

Der Zweckverband Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen mit der Sparkasse Mittelfranken-Süd aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom Nr. rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

- der Landkreis Roth
- die kreisfreie Stadt Schwabach
- die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay.
- die Stadt Gunzenhausen
- der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- die Stadt Roth
- die Stadt Treuchtlingen
- die Stadt Spalt
- die Stadt Pappenheim
- die Stadt Merkendorf
- die Stadt Wolframs-Eschenbach
- die Marktgemeinde Heidenheim
- die Stadt Ellingen und
- der Landkreis Ansbach.

- (2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen mit der Sparkasse Mittelfranken-Süd umgebildeten Sparkasse Mittelfranken-Süd. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Sparkasse Mittelfranken-Süd.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen
- „Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd“.
- ²Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse Mittelfranken-Süd.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Roth, der kreisfreien Stadt Schwabach, der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. und der Stadt Gunzenhausen; seine Geschäftsstelle ist in der Stadt Roth.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, wobei vom Gebiet des Landkreises Ansbach die Städte Wolframs-Eschenbach, Merkendorf und die Gemeinde Mitteleschenbach umfasst sind.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 45 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|---|-----------------|
| - der Landkreis Roth | 12 Verbandsräte |
| - die kreisfreie Stadt Schwabach | 7 Verbandsräte |
| - die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. | 3 Verbandsräte |
| - die Stadt Gunzenhausen | 5 Verbandsräte |
| - der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen | 3 Verbandsräte |
| - die Stadt Roth | 3 Verbandsräte |
| - die Stadt Treuchtlingen | 3 Verbandsräte |
| - die Stadt Spalt | 1 Verbandsrat |
| - die Stadt Pappenheim | 2 Verbandsräte |
| - die Stadt Merkendorf | 1 Verbandsrat |
| - die Stadt Wolframs-Eschenbach | 1 Verbandsrat |
| - die Marktgemeinde Heidenheim | 1 Verbandsrat |
| - die Stadt Ellingen | 2 Verbandsräte |
| - der Landkreis Ansbach | 1 Verbandsrat. |
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von jeweils 150 Euro. ²Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit je Sitzung eine Pauschalentschädigung von 150 Euro. ³Verbandsräte, die gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG keine Pauschalentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) ¹Die Pauschalentschädigungen gelten Verdienstaufschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. ²Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Be-

schlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der neun von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus dem Kreis der von den Trägermitgliedern der ehemaligen Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern zu wählen, wobei der Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen nicht auf dieses Kontingent angerechnet wird. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten entfällt ein Mitglied auf das Gebiet der ehemaligen Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen.
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung,
 - f) die Beschlussfassung über alle Änderungen der Verbandssatzung einschließlich der etwaigen Änderungen der Verbandsaufgabe im Falle des Buchstaben d.
- (3) ¹Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe a, soweit sie den Sitz, die zahlenmäßige Zusammensetzung des Vorstands und des Verwaltungsrats der Sparkasse betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. ²Beschlüsse über die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats über die Auflösung der Sparkasse nach Abs. 2 Buchstabe e können nur mit den Stimmen aller satzungsmäßigen Verbandsräte gefasst werden; im Fall des Art. 33 Abs. 3 KommZG genügen die Stimmen aller erschienenen Verbandsräte.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretende Verbandsvorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) ¹Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel der Landrat des Landkreises Roth für drei Jahre, der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. für anderthalb Jahre, der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwabach für ein Jahr und der Erste Bürgermeister der Stadt Gunzenhausen für sechs Monate; der Turnus beginnt am 1. Mai 2026 mit dem Landrat des Landkreises Roth. ²Bis dahin ist Verbandsvorsitzender der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwabach. ³Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind die jeweils nicht amtierenden Verbandsvorsitzenden in der Reihenfolge des Satzes 1, so dass erster Stellvertreter immer derjenige Amtsträger ist, der den nächsten Vorsitz übernimmt. ⁴Weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen. ⁵Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den

Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

- (4) ¹Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:²

- Landkreis Roth	28,86 %
- Kreisfreie Stadt Schwabach	16,34 %
- Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay.	14,03 %
- Stadt Gunzenhausen	8,75 %
- Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	7,88 %
- Stadt Roth	6,53 %
- Stadt Treuchtlingen	5,05 %
- Stadt Spalt	2,72 %
- Stadt Pappenheim	2,52 %
- Stadt Merkendorf	1,75 %
- Stadt Wolframs-Eschenbach	1,75 %
- Marktgemeinde Heidenheim	1,75 %
- Stadt Ellingen	1,68 %
- Landkreis Ansbach	0,39 %

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns

² Gutachten Prüfungsstelle vom 10. März 2025.

in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum Ablauf des 31. August 2025 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 7. Februar 2003 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 21. Februar 2003, Seite 44 ff), geändert durch Satzung vom 23. September 2020 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 15. Dezember 2020, Seite 187 ff), außer Kraft.

**Anlage 2 zum Vereinigungsvertrag:
Sparkassensatzung**

**Satzung
der Sparkasse Mittelfranken-Süd
Vom**

Die Sparkasse Mittelfranken-Süd gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen mit der Sparkasse Mittelfranken-Süd vom ... durch Beschluss des Verwaltungsrats vom ... mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

**§ 1
Name, Geschäftsbezirk**

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Mittelfranken-Süd“;

sie ist im Handelsregister Registergericht Nürnberg unter der Register-Nr. HRA 11982 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Sparkassenzweckverbands „Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd“.

**§ 2
Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Stadt Roth, der kreisfreien Stadt Schwabach und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. und der Stadt Gunzenhausen.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd, dem als Mitglieder der Landkreis Roth, die kreisfreie Stadt Schwabach, die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay., die Stadt Gunzenhausen, der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, die Stadt Roth, die Stadt Treuchtlingen, die Stadt Spalt, die Stadt Pappenheim, die Stadt Merkendorf, die Stadt Wolframs-Eschenbach, die Marktgemeinde Heidenheim, die Stadt Ellingen und der Landkreis Ansbach angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3

Rechtsform, Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Mittelfranken-Süd erkennen lässt.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - neun von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - vier von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Der weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen ebenfalls mit beratender Stimme teil; vertritt er den Vorsitzenden oder ist er zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er auch stimmberechtigt. ³Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ⁴Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wovon eines oder mehrere der weiteren Vorstandsmitglieder zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berufen werden können.
- (2) ¹Der zentrale Dienstsitz ist in der Stadt Roth. ²Niederlassungen bestehen zudem in der Stadt Gunzenhausen, der kreisfreien Stadt Schwabach und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.; die Niederlassungen können als Hauptstellen bezeichnet werden.
- (3) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 12,5 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkassenhauptstelle in Roth und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11

Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden das Amtsblatt für den Landkreis Roth und das Amtsblatt für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) und nachrichtlich im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Schwabach bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Niederlassungen der Sparkasse in Roth, Hilpoltsteiner Straße 2, Schwabach, Nördliche Ringstraße 2a-c, Weißenburg, Friedrich-Ebert-Straße 11, und Gunzenhausen, Marktplatz 43, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist zum Ablauf des 31. August 2025 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen und früheren Bezeichnungen „Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen“, „Sparkasse Roth-Swabach“ und „Vereinigte Sparkassen Weißenburg i. Bay.“ führen.
- (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden Amtszeit aus folgenden 18 Mitgliedern zusammen,
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,

- den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
- den fünf Amtsträgern, die am 31. August 2025 neben dem Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bei der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
- den neun Amtsträgern, die am 31. August 2025 bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,

²Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.

- (3) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, wovon eines oder mehrere der weiteren Vorstandsmitglieder zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berufen werden können. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich die Gesamtzahl des Vorstands auf drei Mitglieder. ³Die Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Satzung tritt zum Ablauf des 31. August 2025 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Sparkasse Mittelfranken-Süd vom 20. Januar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 7 vom 28. März 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 2023 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 20 vom 28. Juli 2023), sowie die Satzung der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen vom 7. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. vom 22. Februar 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2015 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. vom 18. Juli 2015 und vom 22. August 2015), außer Kraft.